

Richard Jäschke in London beschränkt. Die reiche kartographische Sammlung des verstorbenen Professors W. Wolkenhauer verzeichnet Katalog 529 von Karl W. Hiersemann in Leipzig.

Auch die Philologie ist mit einigen Katalogen vertreten, von denen Nr. 692 von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a. M.: *Auctores graeci* ganz besonders hervorsticht. Er umfaßt 2700 Nummern, und man kann ruhig sagen, daß er seit langem der bedeutendste auf diesem Gebiete ist. Gilhofer & Manschburg in Wien zeigen im Katalog 162 den ersten Teil einer sprachwissenschaftlichen Bibliothek an, der Allgemeines, Grammatiken und Literatur von 84 Sprachen und Anglistik enthält. Germanistik verzeichnen die beiden reichhaltigen Kataloge Nr. 4 von Dr. Hellersberg in Charlottenburg und Nr. 212 von Ferdinand Schöningh in Osnabrück.

Einen in heutigen Zeiten ungewöhnlichen Umfang weist Katalog 241 von Bernhard Liebisch in Leipzig auf: Systematische Theologie, Religionsgeschichte, Religionsphilosophie (5832 Nrn.). Das Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften behandeln Katalog 528 von Karl W. Hiersemann in Leipzig und Katalog 159 von Gilhofer & Manschburg in Wien (3099 Nrn.), letzterer mit einem Schlagwort-, Orts- und Länderregister.

Für die Geschichte der Medizin und die Inkunabelkunde gleich bedeutungsvoll ist Katalog 97 von Leo S. Olitschi in Florenz: *Incunabula medica* (295 Nrn.). In dieser Zahl ist eine ganze Menge von Werken eingeschlossen, von denen der Wissenschaftler kaum vermuten wird, daß sie Material für sein Fach enthalten, und es gehörte schon die Bücher- und Literaturkenntnis des Bearbeiters dazu, um sie aufzuspüren. In bibliographischer Hinsicht enthält der Katalog 10 von Hain usw. nicht ausgeführte Drucke. Außer diesem wichtigen Verzeichnis dürfen auch Katalog 1 von Robert Müller in Berlin: Alte Medizin, Geschichte der Medizin, und Katalog 17 des International Antiquariaat (Mennio Herzberger) in Amsterdam über das gleiche Gebiet nicht vergessen werden.

Über einige in diesem Herbst abgehaltene Versteigerungen wurde jeweils im Börsenblatt berichtet, sodaß sich ein nochmaliges Eingehen darauf erübrigte. Noch im Sommer wurde bei S. Martin Frankel in Berlin eine schöne Sammlung deutscher Literatur versteigert, die besonders reich an ersten Gesamtausgaben war. Es wurden für die damalige Zeit sehr gute Preise erzielt, doch ist uns bei den inzwischen eingetretenen Veränderungen jeder Maßstab dafür verloren gegangen. In diesen Tagen fanden bei derselben Firma drei Versteigerungen statt, in denen illustrierte Bücher, deutsche Literatur und Autographen unter den Hammer kamen.

Mitteilungen des Arbeitgeber-Verbandes der Deutschen Buchhändler, Sitz Leipzig.

(Zuletzt Bbl. Nr. 266.)

1. Lohnpolitik und Arbeitszeit.

Der Übergang zum Goldlohn hat sich leider nicht ohne Neubungen vollzogen, vielmehr ist man im großen und ganzen von Vereinbarungen, die einigermaßen dauernde Geltung beanspruchen können, noch weit entfernt. In der Mehrzahl der Fälle ist es zwischen den Tarifparteien zu keiner Verständigung gekommen, sodaß die behördlichen Schlichtungsinstanzen tätig sein mußten. Vielfach haben die Arbeitgeber den Weg der einseitigen Festsetzung der Goldlöhne beschritten, um dem bestehenden Schwebezustand ein vorläufiges Ende zu bereiten. Dies ist namentlich in der Metallindustrie geschehen, aber auch im Buchhandel, und zwar in Berlin und Leipzig, sind einseitige Festsetzungen von Goldgehältern für den Monat Dezember vorgenommen worden, während in Bonn, Mannheim und Königswberg Vereinbarungen mit den Buchhandelsgehilfen über die zu zahlenden Goldmarkgehälter zustandegekommen sind. Mit den Markthelfern ist man auch in Leipzig zu einer Verständigung gelangt.

Überblickt man die im Reiche allgemein verfolgte Lohnpolitik, so ergibt sich, daß man in der Privatwirtschaft, ebenso wie das Reich hinsichtlich seiner Beamten und Arbeiter, auf eine im Verhältnis zur Vorkriegszeit erheblich reduzierte Entlohnung zukommt, wie es angesichts unserer äußeren und inneren Lage nicht anders sein kann.

Zu beachten ist dabei jedoch, daß man die Beurteilung der Angemessenheit der Löhne nicht mehr, wie bisher, lediglich auf das Stundenergebnis abstellen darf, sondern das Tageseinkommen in Betracht ziehen muß, welches durch eine entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit erhöht werden kann. Auch ist hinsichtlich der Industrielöhne darauf hinzuweisen, daß diese vielfach durch die hinzutretenden Akkordzuschläge ein ganz anderes Bild gewinnen. Die Hebung des Bruttoneinkommens bleibt selbstverständlich ein erstrebenswertes Ziel, das jedoch nur auf dem Wege über die Hebung der Produktion zu erreichen ist. Daher steht heute die Lohnpolitik mehr denn je in engstem Zusammenhang mit der Frage der Regelung der Arbeitszeit. Als Grundtendenz läßt sich ohne weiteres erkennen, daß die Rückkehr zur Vorkriegsarbeitszeit angestrebt wird. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht ein Abkommen, das zwischen der Rheinisch-Westfälischen Eisen- und Stahlindustrie und den Gewerkschaften am 13. Dezember geschlossen worden ist. Allerdings steht die Stellungnahme der Metallarbeiterverbände noch aus; immerhin hat bereits der Christliche Verband unter gewissen Vorbehalten sein Einverständnis erklärt. Nach dem Abkommen beträgt die normale Arbeitszeit ausschließlich der Pausen in der eisenverarbeitenden Industrie wöchentlich durchschnittlich 59 Stunden, für die Arbeiter in der eisenverarbeitenden Industrie wöchentlich 57½ Stunden. Ausnahmen sind lediglich aus Gesundheitsgründen und für solche Fälle vorgesehen, in denen bereits vor dem Kriege eine kürzere Arbeitszeit bestand. Das Abkommen bedeutet tatsächlich die Rückkehr zum Zweischichtenystem und damit die Wiedereinführung der Vorkriegsarbeitszeit, nur daß den Arbeitern der freie Sonnabend-Nachmittag zugestanden wird. Sobald diese Regelung in der Eisenindustrie durchgeführt wird, ist auch für den Ruhrkohlenbergbau über Tage mit der Wiedereinführung der Zweischichtenarbeit zu rechnen. Dem Beispiel dieser großen Wirtschaftszweige werden zweifellos die übrigen über kurz oder lang folgen, wie ja bereits jetzt, soweit tarifvertragliche Hindernisse nicht bestehen, in vielen Betrieben im Wege der Betriebsvereinbarung eine längere Arbeitszeit eingeführt worden ist. Das vom Reich zu erlassende Arbeitszeitgesetz steht noch immer aus, doch wird es sich wohl nunmehr der von der Wirtschaft selbst getroffenen Regelung im großen und ganzen anpassen müssen.

2. Prozeßrecht.

Zur weiteren Entlastung der Gerichte sind ab 1. Januar die Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bis zu einem Streitwerte von 500 Goldmark zuständig. In den nämlichen Fällen ist die Zulässigkeit der Berufung von einem 50 Goldmark übersteigenden Streitwerte abhängig, während die Revision bei einem Streitwerte von mindestens 1800 Goldmark zulässig ist. Von dem gleichen Zeitpunkt ab erfolgt die Festsetzung des Streitwertes in Gold, was ebenfalls von den durch die unterliegende Partei dem Gegner zu erstattenden Prozeßkosten gilt. Auch die Gebührenordnungen erfähren durchweg eine Umstellung auf Goldbasis.

3. Wirtschaftsrecht.

Die den Augenblick beherrschenden wirtschaftlichen Maßnahmen des Reiches führen ebenso wie die demnächst ergehenden weiteren Steuer- und Verordnungen auf dem Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember, das nach langem Hin und Her endlich zustande kam, als die Not des Reiches bereits auss höchste gestiegen war. Durch dieses Gesetz erhält die Reichsregierung umfassende Vollmachten, um alle Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtet. In Abweichung von dem früheren Ermächtigungsgesetz ist jedoch ein Eingriff in die von der Verfassung garantierten Grundrechte nicht zulässig. Auch ist vor Erlass der Verordnungen ein Ausschuß des Reichsrats und ein Fünfzehnerausschuß des Reichstags vertraulich zu hören. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist bis zum 15. Februar 1924 begrenzt.

Im Vordergrund des Interesses steht auf wirtschaftlichem Gebiete nach wie vor die Währungsreform, deren Hauptstütze augenblicklich die deutsche Rentenbank ist. Aus den inzwischen ergangenen vorläufigen Durchführungsbestimmungen zur Rentenbankverordnung verdient Hervorhebung, daß alle gewerblichen und Handelsbetriebe, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Rentenbankverordnung (16. Dezember 1923) Arbeitnehmer beschäftigt haben, vorläufig nach der Höhe ihrer Betriebsvermögen, die für den ersten Teil der Brotversorgungsabgabe maßgebend waren, belastet werden. Hieron befreit sind namentlich Kleinbetriebe, sofern nämlich das gesamte für die Brotversorgungsabgabe maßgebende Vermögen einschließlich des Betriebsvermögens bei dem Einzelunternehmer 400 000 Mark nicht übersteigt oder bei einem 400 000 Mark